

Strafrechtliche Verfolgung für all diejenigen, die mit westlichen Unternehmen handeln?

Autoren: Andreas Steininger, Hans-Joachim Schramm ¹

Stand: Ende Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

B. Strafe für diejenigen, die westliche Sanktionen befolgen (Neufassung des Art. 284.2 StGB RU)

C. Konsequenzen in der Praxis

A. Einleitung

Zu den neuen US Sanktionen vom 6. April 2018, wonach bestimmte Personen auf der Grundlage der noch unter der Obama-Regierung 2014 erlassenen Executive Orders 13661 und 13662 sanktioniert werden, findet sich in diesem Ost/Letter bereits ein ausführlicher Kommentar.² Das Hauptproblem für deutsche Unternehmen besteht bei diesem amerikanischen Gesetz darin, dass nunmehr auch deutsche Unternehmen direkt von amerikanischen Sanktionen betroffen werden können, soweit das Unternehmen mit einer differenzierten Persönlichkeit handelt (so etwa mit dem Oligarchen Deripaska).

Zitierweise: Steininger A., Schramm H.-J., Strafrechtliche Verfolgung für all diejenigen, die mit westlichen Unternehmen handeln? O/L-1-2018, https://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Schramm_Strafrechtliche_Verfolgung_fr_all_diejenigen_die_mit_westlichen_Unternehmen_handeln_OL_1_2018.pdf.

¹ Prof. Dr. Andreas Steininger und Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

² Steininger A., Schramm H.-J., Die neue „lex Deripaska“ von April 2018 und das CAATSA – ein Damoklesschwert für die deutsche Wirtschaft, O/L-1-2018,

https://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Schramm_Die_neue_lex_Deripaska_von_April_2018_und_das_CAATSA_ein_Damoklesschwert_fr_die_deutsche_Wirtschaft_OL_1_2018.pdf; Mundry T., Sachs B., Lubitzsch H., Neue US-Sanktionen – Gegenstand und Umsetzung in der Europäischen Union und in Russland, O/L-1-2018,

https://www.ostinstitut.de/documents/Mundry_Sachs_Lubitzsch_Neue_US_Sanktionen_Gegenstand_und_Umsetzung_in_der_EU_und_in_Russland_OL_1_2018.pdf.

Steininger/Schramm - Strafrechtliche Verfolgung für all diejenigen, die mit westlichen Unternehmen handeln? Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

B. Strafe für diejenigen, die westliche Sanktionen befolgen (Neufassung des Art. 284.2 StGB RU)

Am 14.5.2018 aus der Mitte des russischen Parlamentes ein Gesetzentwurf lanciert worden, der umgekehrt all diejenigen russischen Staatsbürger unter Strafe stellt, welche Handlungen durchführen mit dem Ziel, die Sanktionsmaßnahmen ausländischer Staaten oder Staatengemeinschaften umzusetzen, soweit dadurch die Rechte russischer Staatsbürger, juristischer Personen oder öffentlich-rechtlicher juristischer Personen bzw. der von ihnen kontrollierten juristischen Personen aufgehoben oder beschränkt werden.³

Eine solche Handlung kann mit einer Geldstrafe bis zu 600.000 RUB oder gar einer Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren geahndet werden. All dies ergibt sich aus dem Projektentwurf zu Art. 284.2 des russischen Strafgesetzbuches (weiterhin StGB RU). Gleichsam wird auch unter Strafe gestellt, wenn ein Staatsbürger der Russischen Föderation absichtlich Handlungen durchführt, es ausländischen Personen oder Organisationen erlauben, Sanktionen gegenüber Russland aufrechtzuerhalten oder gar auszubauen.

Des Weiteren reichen bereits nach Anmerkung Nr. 2 zu dem Gesetzentwurf zur Neufassung von Art. 284.2 StGB RU einfache Geschäfte wie Vertragsschlüsse aus, um im Sinne dieser Vorschrift „zu handeln“. Jeder Vertragsschluss kann dementsprechend bereits als Unterstützung einer westlichen Sanktionsmaßnahme angesehen werden, so etwa wenn er bestimmte Produkte, die auf der westlichen Sanktionsliste stehen, vertraglich von der Lieferung ausschließt und sich damit den westlichen Sanktionen fügt.

Dieser Text, sollte er tatsächlich umgesetzt werden, lässt gewisse Parallelen zur sog. Blocking statute der EU aus dem Jahr 1996 erkennen, die seinerzeit EU-Unternehmen untersagte, den Iran-Sanktionen der U.S.A. Folge zu leisten (EU-VO Nr. 2271/96 vom 22.11.1996). Im Unterschied zum russischen Entwurf handelte es sich dabei aber um keine strafrechtliche Norm, sondern Rechtsfolge war eine Schadensersatzforderung. Die praktische Bedeutung dieser Norm, deren Reaktivierung derzeit in Europa diskutiert wird, war jedoch gering.

C. Bedenken der Praxis

Sollte der Entwurf der Duma zur Realität werden, so unterläge jeder russische Staatsbürger, welcher westlichen Sanktionen in einer Weise nachkommt, die russischen Unternehmen Nachteile zufügt, der gemäß Art. 284.2 StGB RU strafbar, je nach Schwere des Delikts wäre sogar in Form einer Gefängnisstrafe.

Für den internationalen Handel, aber auch für die russische Wirtschaft selbst hätte eine Umsetzung dieses Gesetzentwurfes dramatische Folgen gehabt. Jeder russische Mitarbeiter eines deutschen

³ <http://www.ntv.ru/novosti/2018034/>.

Steininger/Schramm - Strafrechtliche Verfolgung für all diejenigen, die mit westlichen Unternehmen handeln? Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

Tochterunternehmens etwa müsste sich fragen, ob er sich strafbar macht, wenn er westliche Sanktionen befolgt. Dies könnte nach der weiten Formulierung des Gesetzentwurfes bereits dadurch geschehen, dass etwa der Generaldirektor eines russischen Tochterunternehmens einer deutschen Firma einen Vertrag unterschreibt, in welchem die Einhaltung weltlicher Sanktionen bestätigt wird (so etwa aus dem Dual-Use-Bereich).

Sollte dieses Gesetz tatsächlich Realität werden, so kann man davon ausgehen, dass nach der obigen Schilderung viele Tochterunternehmen oder auch russische Distributoren deutscher oder westlicher Unternehmen „ihre Handlungen“ einstellen müssten, womit die Geschäftstätigkeit in der Regel ganz zum Erliegen käme.

Tatsächlich scheint sich allerdings mittlerweile auch in russischen Regierungskreisen die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass dieses Gesetz so auch für die russische Wirtschaft selbst problematisch wäre. Die eigentlich für den 17.5.2018 vorgesehene zweite Lesung in der Duma ist daher verschoben worden.⁴ Am 26.5. wurde nunmehr verkündet, dass der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmer überarbeitet werden soll.⁵

Auf jeden Fall hat man allerdings gezeigt, dass man sich die amerikanischen Sanktionen nicht ohne weiteres gefallen lassen und reagieren möchte.

Auch lässt sich bereits in der Vergangenheit häufig beobachten, dass aus der Mitte der Duma Gesetzesentwürfe kursieren, die teilweise radikalen Charakter haben, im Ergebnis dann aber überhaupt nicht oder zumindest nicht in der Schärfe umgesetzt werden. Die russische Administration versucht auf diese Weise bereits im Vorfeld eines Gesetzes zu testen, wie die Bevölkerung oder die Wirtschaft auf eine bestimmte Regelung reagieren. Meist ist also ein Gesetzesentwurf in der Duma, der über die Medien verbreitet wird, wie eine Art Testlauf zu sehen.

In diesem Fall kann man nur hoffen, dass es sich tatsächlich um einen solchen Testlauf handelt.

⁴ <https://www.rbc.ru/politics/17/05/2018/5afd38559a79474dc9c1ca5d>.

⁵ <http://duma.gov.ru/news/27105/>.

©Ostinstitut Wismar, 2018
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751